

AGB Lehmann Marketing GmbH (LMG)

Einkauf

§ 1 Im Allgemeinen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Rohstoffen, Wertstoffen, Abfällen und ähnlichen Materialien („AE“) gelten für den Einkauf aller Rohstoffe, Wertstoffe, Abfälle und ähnlicher Materialien durch LMG im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Anbieter und LMG.
2. Diese AE gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AE abweichende Bedingungen des Anbieters werden nicht anerkannt, es sei denn, LMG hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AE gelten auch dann, wenn LMG in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AE abweichender Bedingungen des Anbieters die an den Anbieter geschuldete Gegenleistung vorbehaltlos ausführt. Diese AE gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter und ersetzen ggf. anders lautende, frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen von LMG.
3. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Anbieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AE. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der LMG maßgebend. Nach Vertragsschluss erhobene Nebenabreden bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote des Anbieters gelten nur bei ausdrücklicher Erklärung durch LMG als angenommen.
2. Angebote der LMG sind bezüglich Qualitäten, Menge und Preis freibleibend, sofern nicht anders angegeben.
3. Die in der Bestellung bzw. im Einkaufsvertrag ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Lieferung „frei Ankunft Empfangslager“.

§ 3 Zahlungskonditionen und Sicherheiten

1. Sofern LMG für die Entgegennahme vertraglich vereinbarter Materialien von dem Anbieter ein Entgelt erhält oder an den Anbieter ein Entgelt zahlt, verstehen sich die aus den Einkaufsbestätigungen der LMG hervorgehenden Preise als Nettopreise, welche zuzüglich der ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen sind.
2. Die Rechnungslegung durch den Anbieter bzw. Gutschrifterstellung durch LMG erfolgt auf der Grundlage des Empfangsgewichts und der Qualitätseinschätzung der LMG oder eines beauftragten Dritten bei Warenabnahme.
3. Bei Rechnungslegung durch den Anbieter bzw. Gutschriften durch LMG haben die Rechnungen und Gutschriften den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

4. Rechnungen und Gutschriften müssen die Positionsnummer der LMG enthalten. Ihnen sind sämtliche Unterlagen (z.B. Wiegeschein, Abnahmeprotokoll, etc.), die zur Prüfung der vertragsgemäßen Erbringung der Lieferung notwendig sind, beizufügen.
5. Zahlungen erfolgen bargeldlos am 30. bzw. letzten Tag des Folgemonats der Lieferung.
6. Es gilt das Umsatzsteuergesetz in der jeweils neuesten Fassung.
7. Bei Abrechnungen im Gutschriftverfahren ist der Anbieter verpflichtet, seine Unternehmereigenschaft mit der Berechtigung zum Vorsteuerabzug der LMG durch vorherige Vorlage einer geeigneten Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen. Folgebescheinigungen sind jährlich zu erbringen.
8. LMG hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

§ 4 Datenschutz

Der Anbieter ist damit einverstanden, dass LMG zum Zwecke der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung sowie bei Barauszahlungen personenbezogene Daten durch Vorlage von Ausweisdokumenten erfasst und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes speichert.

§ 5 Lieferfristen, Liefertermine

1. Die vereinbarten Liefertermine und –fristen sind bindend.
2. Der Anbieter ist verpflichtet, LMG unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können.
3. Der Anbieter hat LMG über einen Lieferverzug von Voranbietern oder Subunternehmern unverzüglich schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Termin- oder Fristüberschreitungen werden vom Anbieter getragen.
4. Bei Lieferverzug stehen LMG die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist LMG berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Der Anbieter hat ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und der von ihm eingesetzten Verrichtungsgehilfen wie eigenes Verschulden zu vertreten.
5. Der Anbieter muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen können von LMG schriftlich, telefonisch oder in anderer geeigneter Form (z.B. per E-Mail) ausgesprochen werden.
6. Wird LMG in Fällen höherer Gewalt, bei Streik, Aussperrung oder sonstiger von keiner der Parteien zu vertretenden Umstände die Erfüllung ihrer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann LMG den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlängern, ohne dass dem Anbieter hieraus irgendwelche Ansprüche gegen LMG zustehen.

§ 6 Abwicklung der Lieferung

1. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt LMG das Empfangslager für die Lieferung (Erfüllungsort). Der Anbieter hat sich den Empfang vom Empfangslager schriftlich bestätigen zu lassen.
2. Ist eine Verwiegung notwendig, so ist das Gewicht maßgebend, das auf geeichten Waagen an dem Empfangslager festgestellt wurde.
3. Die Waren sind handelsüblich anzuliefern. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere soweit sie die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betreffen, sind einzuhalten. Die Lieferung hat den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
4. Ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Anbieters sowie Dritter ist ausgeschlossen. Der Anbieter ist verpflichtet, LMG die Waren frei von Rechten Dritter als auch von eigenen Rechten des Anbieters zu übergeben und zu übereignen.
5. Die Deklaration von Lieferungen in Frachtbriefen, Lieferscheinen, Konnossementen und sonstigen Lieferpapieren muss vollständig sein und hat den jeweils gültigen Vorschriften zu entsprechen. Kosten und Schäden aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gehen zu Lasten des Anbieters. Der Anbieter stellt LMG frei von Ansprüchen Dritter, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger und/oder unterlassener Deklaration gegen LMG erhoben werden.
6. Gibt der Anbieter Erklärungen über den Ursprung der Ware ab, so ist er verpflichtet, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch eventuelle erforderliche Bestätigungen beizubringen. Sollte der erklärte Ursprung in Folge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt werden, ist der Anbieter verpflichtet, einen LMG dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und LMG von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.
7. Die Beförderung sowie Einfuhr der von LMG bestellten Ware hat unter der Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der GGVSE (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) und Zollbestimmungen, zu erfolgen. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist LMG berechtigt, erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Anbieters zu ergreifen, auch soweit es sich um eine Beförderung auf dem Betriebsgelände des Empfangslagers handelt.
8. Sofern sich der Sitz des Anbieters und/oder die Ladestelle des Anbieters an einem Ort außerhalb Deutschlands befindet, ist der Anbieter für die Einhaltung der grenzüberschreitenden, insbesondere der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen in diesen Ländern verantwortlich. Der Anbieter wird die LMG im Vorfeld der Lieferung über die anwendbaren landesspezifischen Bestimmungen sowie rechtzeitig und unverzüglich über etwaige Änderungen informieren. Kommt der Anbieter diesen Verpflichtungen nicht nach, hat der Anbieter der LMG etwaig entstandene Schäden zu ersetzen.
9. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Anbieters auf dem Betriebsgelände des Empfangslagers tätig sind, haben die Anordnungen der Betriebsmitglieder des Empfangslagers und die Bestimmungen der Betriebsordnung sowie die anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen

Vorschriften einzuhalten. Innerhalb der Empfangslagerbetriebe dürfen Gefahrstoffe nur nach Abstimmung mit LMG eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

§ 7 Versand, Verpackung, Gefahrenübergang

1. Alle Versandkosten (z.B. Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle und sonstige Abgaben) gehen zu Lasten des Anbieters.
2. Der Anbieter trägt die Gefahr der Versendung bis zu Übergabe der Ware an LMG bzw. einen von LMG benannten Dritten am Empfangslager.

§ 8 Mängelansprüche – Gewährleistung

1. LMG bzw. der beauftragte Dritte ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Mängel zu untersuchen. LMG bzw. der beauftragte Dritte ist lediglich verpflichtet, eine stichprobenartige Untersuchung durchzuführen. Bei Mängelfeststellung ist die Rüge jedenfalls dann rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Ablieferung an dem Empfangslager oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung durch LMG – bzw. durch die Abnehmer der LMG – beim Anbieter eingeht. In diesem Fall verzichtet der Anbieter auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsansprüche stehen LMG ungekürzt zu; in jedem Fall ist LMG berechtigt, vom Anbieter nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung (Nachbesserung oder ähnliches) oder Lieferung einer mangelfreien Ware zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
3. Bei mangelhafter Lieferung ist der Anbieter auf Verlangen der LMG verpflichtet, das mangelhafte Material unverzüglich abzunehmen und durch mangelfreies Material zu ersetzen. Der Anbieter hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie etwaige Erlösschmälerungen der LMG zu tragen.
4. Für Ersatz- und Nachlieferungen haftet der Anbieter wie für den ursprünglichen Liefergegenstand. Die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung beginnt frühestens mit Bereitstellung bzw. Ablieferung der Ersatzlieferung.
5. LMG ist berechtigt, auf Kosten des Anbieters die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware.
7. Der LMG bei Beanstandungen aus Qualitäts- oder sonstigen Gründen entstehenden Kosten werden dem Anbieter als Weigerkosten berechnet; ferner trägt der Anbieter insbesondere Stand- oder Liegegelder, die durch die Beanstandung entstehen.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung

1. Soweit der Anbieter für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LMG von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung im Sinne von Absatz 1 ist der Anbieter verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von LMG durchgeführten Maßnahmen ergeben.

§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkungen

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet LMG unbeschränkt:
 - a. Für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch LMG, einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen,
 - b. bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; und
 - c. für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit LMG den Mangel einer Sache arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernommen hat.
2. Im Übrigen haftet LMG im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne dieses Paragraphen sind Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass der typischerweise vorhersehbare Schaden bei Personenschäden und/oder Sachschäden maximal € 5.000.000,00 und bei sonstigen Vermögensschäden maximal € 500.000,00 beträgt.
3. Eine weitergehende Haftung von LMG auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen geregelt, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von LMG.
5. Der Anbieter stellt LMG von Ansprüchen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Qualität der von dem Anbieter erbrachten Lieferung oder Leistung erhoben werden, frei.

§ 11 Kündigung/ Rücktritt

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. eine für die Durchführung der Bestellung bzw. des Einkaufsvertrages notwendige behördliche Genehmigung nicht erteilt bzw. widerrufen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass eine behördliche

- Genehmigung mit Auflagen versehen wird, denen LMG oder der Anbieter nur mit unangemessen hohem Aufwand nachkommen kann,
- b. die Durchführung der Bestellung bzw. des Einkaufsvertrages durch gesetzliche oder untergesetzliche Bestimmungen oder durch Anordnung einer Behörde nicht mehr zulässig ist oder untersagt wird,
 - c. über das Vermögen von LMG oder des Anbieters die Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens beantragt wird und ein Insolvenzeröffnungsgrund besteht,
 - d. der Anbieter wesentliche Pflichten (z.B. mangelhafte Lieferung) verletzt und diesen Pflichten auch nach Abmahnung nicht oder nur in unwesentlichen Teilen nachkommt.

§ 12 Geheimhaltung

1. Der Anbieter ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch die Geschäftsbeziehung zwischen LMG und dem Anbieter bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.
2. Der Anbieter darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LMG mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

§ 13 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

1. Der Anbieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der LMG berechtigt, seine Forderungen gegen die LMG abzutreten.
2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen LMG in gesetzlichem Umfang zu.

§ 14 Anzuwendendes Recht/Vertragsprache

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht ist ausgeschlossen. Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch.

§ 15 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der LMG.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser AE nichtig oder unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser AE im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Regelungen dieser AE unverzüglich durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Regelung am nächsten kommen. Die Regelungen gemäß Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend, wenn diese Bedingungen eine Regelungslücke aufweisen sollten.

Stand: 01. Januar 2016